

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 08.10.2013 die folgende Haus- und Benutzungsordnung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ im Ortsteil Mupperg beschlossen, die hiermit erlassen wird.

**Haus- und Benutzungsordnung des Vereins- und Bürgerhauses  
„Roter Ochse“ im Ortsteil Mupperg  
vom 12.11.2013**

**1. Bereitstellung**

1.1. Die Gemeinde Förritz stellt das Vereins- und Bürgerhaus „Roter Ochse“ in Mupperg als öffentliche Einrichtung zur Förderung des öffentlichen Wohles und allgemeiner Benutzung zur Verfügung und betreibt dieses.

1.2. Für die allgemeine Nutzung stehen zur Verfügung

Im Obergeschoss:

- Saal
- Theke
- Bar
- Küche 1

Im Erdgeschoss:

- Toiletten
- Versammlungsraum
- Küche 2

Die Feuerwehrdiensträume stehen ausschließlich der FFW Mupperg zur Verfügung.

1.3. Eigentümer ist die Gemeinde Förritz. Sie wird durch den Bürgermeister und seine/n Beauftragte/n vertreten. Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder ein durch den Bürgermeister Beauftragter aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung sowie auf die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit beziehen, ist Folge zu leisten. Dem Bürgermeister oder seinen Beauftragten ist jederzeit kostenloser Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren.

**2. Nutzungsrecht**

2.1. Jede/r volljährige Einwohner/in der Gemeinde Förritz, jeder Verein, Verband und jedes Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Förritz kann zur Benutzung der unter Punkt 1 genannten Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt werden.

- 2.2. Auf Antrag können die Einrichtungen auch auswärtigen Benutzern zur Verfügung gestellt werden.
- 2.3. Die Einrichtungen können auch für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden.
- 2.4. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen die,
- nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räume und Einrichtungen zu gefährden,
  - geeignet sind, Schäden an den Gebäuden einschließlich der Außenanlagen oder dem Inventar hervorzurufen,
  - unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude oder ihres eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen,
  - das Ansehen der Gemeinde beeinträchtigen können.

### **3. Nutzungsvertrag**

- 3.1. Jede Nutzung der unter Punkt 1.2 genannten Einrichtungen, die der allgemeinen Nutzung unterliegen, bedarf der Erlaubnis. Die Nutzung der Einrichtungen des Erdgeschosses durch die FFW Mupperg zur Absicherung des Dienstbetriebes wird in einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Föritz und der FFW Mupperg geregelt.
- 3.2. Anträge auf Nutzung sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeinde einzureichen (Vordruck der Gemeinde) und werden in einem Veranstaltungskalender festgehalten.
- 3.3. Die Benutzererlaubnis wird mittels Nutzungsvertrag durch den Bürgermeister erteilt (Vordruck). Mit der Antragstellung, spätestens bei der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages hat der Nutzer alle vom Eigentümer geforderten und für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Genehmigungen vorzulegen. Dazu gehört auch der Nachweis über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz.
- 3.4. Der Nutzungsvertrag enthält:
- die gemieteten Anlagen und Räumlichkeiten mit maximal zulässiger Besucherzahl
  - die Nutzungsdauer
  - die Höhe der Nutzungsgebühr
  - Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme
- 3.5. Der Nutzer erkennt die Haus- und Benutzerordnung als Bestandteil des Vertrages an.
- 3.6. Der Nutzer verpflichtet sich, alle Personen, die aufgrund dieses Vertrages die Räumlichkeiten aufsuchen, auf die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung hinzuweisen und sie zu deren Beachtung anzuhalten.

Er ist für die Einhaltung folgender Bestimmungen zwingend verantwortlich:

- Im gesamten Gebäude, inkl. Kellerräumen, ist das Rauchen verboten.
- Das Mitbringen von Heiz- und Kochgeräten sowie deren Nutzung ist verboten.
- Einrichtungsgegenstände sowie Bestecke, Teller und Tassen dürfen nicht außerhalb des Gebäudes gebracht oder verwendet werden.

Er erkennt an, dass private oder vereinseigene Gegenstände, die in das Gebäude mitgebracht oder in ihm gelagert werden, nicht durch die Gemeinde versichert sind.

#### **4. Pflichten der Nutzungsberechtigten**

- 4.1. Der Nutzer ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglichst behandelt werden.
- 4.2. Der Nutzer verpflichtet sich vor Beginn der Veranstaltung alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen, versicherungstechnischen und sonstigen Genehmigungen einzuholen, eventuell erforderliche Anmeldungen bei der GEMA vorzunehmen und das Jugendschutzgesetz, das Betäubungsmittelgesetz, die Brandschutzordnung, lebensmittelrechtliche Bestimmungen, die Hausordnung und andere relevante Gesetze und Verordnungen einzuhalten.
- 4.3. Einzelheiten hinsichtlich Dekoration etc. sind mit dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten abzustimmen.
- 4.4. Die überlassenen Räumlichkeiten, die Einrichtung und die technischen Geräte sind nach Beendigung der Veranstaltung dem Beauftragten des Bürgermeisters wie übernommen zu übergeben. Defekte Geräte, beschädigte Einrichtungsgegenstände oder Schaden an der baulichen Substanz sind unverzüglich dem Beauftragten zu melden und werden von ihm auf dem Nutzungsvertrag vermerkt. Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle aus Anlass seiner Benutzung entstandenen Schäden. Der Nutzer haftet auch für Schäden durch Dritte, bei von ihm organisierten Veranstaltungen. Schadensersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Die Schadenregulierung erfolgt auf Grundlage gültiger, gegenwärtiger Preise.
- 4.5. Die individuelle Gestaltung des Saales mit Tischen und Stühlen wird durch den Nutzungsberechtigten vorgenommen. Der Notausgang ist freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind die Stühle und Tische lt. Bestuhlungsplan (Hinweis: Der Plan hängt aus bzw. ist er bei Vertragsabschluss an den Veranstalter zu übergeben) zurückzustellen.
- 4.6. Nach der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu schließen, während der Heizperiode alle Heizkörper auf Frostschutz zu stellen, elektrische Geräte und Lichtquellen auszuschalten. Die Tischdecken sind abzunehmen und zusammenzulegen.

Ab Oktober bis April müssen die Heizungsventile auf „1“ stehen (nicht auf Frostschutz!).

- 4.7. Alle genutzten Räume, Gegenstände und Geschirr sind im endgereinigten Zustand dem Beauftragten zu übergeben.
- 4.8. Für die Übernahme und Übergabe ist ein Bestandsverzeichnis zu führen. Fehlbestände werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- 4.9. Der Beauftragte überprüft die Reinigung. Eine notwendige Nachreinigung wird dem Nutzer nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Reinigungsgeräte und –mittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- 4.10. Alle Anlagen (Medientechnik, Schankanlage etc.) dürfen nur von einer eingewiesenen Person bedient werden. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Richtlinien sind zu beachten.
- 4.11. Die Schankanlage ist vor und nach der Veranstaltung durch die Gemeinde von einem Fachmann zu reinigen und entsprechend in das vorliegende Betriebsbuch einzutragen.
- 4.12. Manipulationen an Elektro-, Brandmelde-, Heizungsanlagen sowie Türschließenanlagen sind verboten und führen zum Entzug der Benutzererlaubnis.

## **5. Entgelt**

Für die Nutzung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ ist ein Entgelt nach der Entgeltfestsetzung an die Gemeinde zu zahlen.

## **6. Verstöße**

Der Nutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verordnung von der weiteren Benutzung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ ausgeschlossen werden.

## **7. Inkrafttreten**

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt Tag nach Vollendung der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föritz, den 12.11.2013  
Gemeinde Föritz

Rosenbauer  
Bürgermeister

DS

**Bekanntmachungsnachweise:**

**Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:**

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Hinweise zur erneuten Bekanntmachung:**

Im Amtsblatt der Gemeinde Föritz vom 30.10.2013, wurde die Haus- und Benutzerordnung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ im Ortsteil Mupperg vom 17.10.2013 bekannt gemacht. Im Punkt 3.3 wurde bei der Ausfertigung der Satzung der Satz 2 vergessen. Deshalb wurde die Satzung am 12.11.2013 erneut ausgefertigt und hiermit nochmals bekannt gemacht.

Föritz, den 28.11.2013

Rosenbauer  
Bürgermeister